

02

Frau Oberbürgermeisterin Gramkow o.V.i.A.

Antrag auf Stellenbesetzung/Funktionsbesetzung
hier: **Antrag des Amtes 50 vom 16.09.2013 zur Besetzung der**
Stelle 7332 / Funktion Sachbearbeiter/in Wohngeld und BuT

Der beigefügte o.g. Antrag auf Stellenbesetzung/Funktionsbesetzung wird Ihnen mit der Bitte um Entscheidung übersandt. Durch das Amt für Hauptverwaltung wird wie folgt Stellung genommen:

Die Stelleninhaberin wird ab 12.01.2014 aus Gründen des Mutterschutzes freigestellt und nach eigenem Bekunden 18 Monate Elternzeit in Anspruch nehmen. Aus organisatorischer Sicht wird infolge der erheblichen Fallbelastungen im Bereich Wohngeld und Bildung und Teilhabe (BuT) die befristete Wiederbesetzung befürwortet.
Die Stelle ist intern zu besetzen.



Amtsleiter Amt für Hauptverwaltung

Entscheidung der OberbürgermeisterinDie Besetzung der Stelle/Funktion wird genehmigt nicht genehmigt.Schwerin, 1.10.2013


 Angelika Gramkow
Entscheidung des HauptausschussesDie Besetzung der Stelle/Funktion wurde genehmigt nicht genehmigt.

Schwerin, ____ . ____ . ____

Siehe auch Protokoll des Hauptausschusses vom:

 Unterschrift 10.2.1

OKZ	Planstelle/Bezeichnung
50.2.2	7332 / Sachbearbeiter(in) Wohngeld/BuT

Spezifische Stellenausstattungsangaben

(gesetzliche Grundlagen, Prüfergebnis Veberas/ LRH, Fallzahlen, Städtevergleich und Wertung)

Die Stelleninhaberin wird ab 12.01.2014 aus Gründen des Mutterschutzes freigestellt und nach eigenem Bekunden 18 Monate Elternzeit in Anspruch nehmen.

Es sind im Stellenplan 15 Stellen Sachbearbeiter/in Wohngeld und BuT ausgewiesen. Die Fallzuständigkeit für das Jahr 2013¹ beläuft sich auf 1.245 Fälle – 546 Wohngeld, 699 Bildungs- und Teilhabeleistungen.

Eine Stellenreduzierung ist nach den Maßgaben des Sollstellenplanes nicht vorgesehen.

Auf den Stellen werden pflichtige Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz sowie § 28 SGB II, § 34 SGB XII und § 6b BKGG wahrgenommen.

Eine Refinanzierung der Kosten erfolgt gem. § 46 SGB II i.V.m. § 11 a AG SGB II M-V für die Leistungen Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II und § 6 Bundeskindergeldgesetz. Im Rahmen des Finanzausgleiches werden Aufwendungen für Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis -hier Wohngeld- berücksichtigt.

Eine Kompensation mit den im Amt befindlichen besetzten Stellen ist auf Grund fehlender freier Kapazitäten nicht möglich. Eine Nichtnachbesetzung hätte zur Folge, dass eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung – zeitnahe vollständige Gewährung der Leistungsansprüche - nicht mehr gewährleistet werden kann.

Aus organisatorischer Sicht wird die interne Wiederbesetzung für die Dauer des Mutterschutzes und der Elternzeit befürwortet.

¹ Hochrechnung aus den ersten 8 Monaten